

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

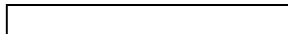


Parlamentsbibliothek
Recherchen und Statistik
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 322 97 44
Fax +41 58 322 96 23
www.parlament.ch

Faktenbericht

Bundesratswahlen

Stand: Herbst 2018



Die Faktenberichte der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhaltsverzeichnis

I. Kurzinformation	3
1. Gesamterneuerungswahlen	3
1.1. Amtsdauer	3
1.2. Zeitpunkt	3
1.3. Wählbarkeit	3
1.4. Wahlorgan	4
1.5. Stimmabgabe.....	4
1.6. Wahlverfahren.....	4
1.7. Amtsantritt	5
1.8. Departementsverteilung	5
2. Ersatzwahl	6
2.1. Gründe einer Vakanz.....	6
2.2. Amtsdauer	6
2.3. Zeitpunkt der Wahl	6
2.4. Wahlverfahren.....	6
2.5. Amtsantritt	6
II. Fakten und Zahlen	7
1. Amtsdauer und ausserordentliche Gesamterneuerungen	7
2. Wahlergebnisse	7
3. Wählergänge	7
4. Nichtwiederwahl	7
5. Nichtannahme der Wahl.....	8
6. Offizielle Kandidaten (Ersatzwahlen nach 1959)	8
7. Wahl von (ehemaligen) Mitgliedern der Bundesversammlung	8
8. Alter	9
9. Amtszeit	9



I. Kurzinformation

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen finden in der Wintersession nach den Nationalratswahlen statt.

Scheidet ein Bundesratsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird die damit entstandene Vakanz für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt. Die Ersatzwahl erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens oder dem unvorhergesehenen Ausscheiden.

1. Gesamterneuerungswahlen

1.1. Amtsdauer

Die Mitglieder des Bundesrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 145 BV); somit finden alle vier Jahre ordentliche Gesamterneuerungswahlen statt.

Der Bundesrat wird für eine feste Amtsdauer gewählt und kann somit nicht abberufen werden. Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung der Räte und des Bundesrates kommt es jedoch, wenn das Volk in einer Vorabstimmung die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung beschliesst (Art. 193 Abs. 3 BV; Art. 175 Abs. 2 BV). Eine solche findet statt, wenn eine Volksinitiative auf Totalrevision der Verfassung eingereicht wird oder wenn ein Rat (National- oder Ständerat) die Durchführung einer solchen beschliesst, der andere Rat sie aber ablehnt (Art. 193 Abs. 2 BV).

1.2. Zeitpunkt

Die Gesamterneuerung des Bundesrates erfolgt in der Session nach den Nationalratswahlen (Art. 132 Abs. 1 ParlG).

Die ordentlichen Nationalratswahlen finden jeweils am zweitletzten Sonntag im Oktober statt (Art. 19 Abs. 1 BPR); die ordentliche Gesamterneuerung des Bundesrates erfolgt somit in der Wintersession, traditionsgemäss am Mittwoch der zweiten Sessionswoche. Für ausserordentliche Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest (Art. 19 Abs. 2 BPR).

1.3. Wählbarkeit

In den Bundesrat wählbar sind alle Stimmberechtigten, d.h. alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 143 BV; Art. 136 BV; Art. 2 BPR).



1.4. Wahlorgan

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung, d.h. die im Nationalratssaal vereinigten National- und Ständeräte, gewählt (Art. 157 Abs. 1 Bst. a BV). Diese kann gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 159 Abs. 1 BV).

1.5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist bei Wahlen geheim (Art. 130 Abs. 1 ParlG). Die Ratsmitglieder erhalten Wahlzettel, die dann von den Ratsweibelinnen und Ratsweibel in verschlossenen Urnen eingesammelt werden.

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie (Art. 131 ParlG)

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- auf eine nicht wählbare Person lauten;
- bereits in den Bundesrat gewählte Personen aufführen;
- Personen aufführen, die aus der Wahl ausgeschieden sind;
- nicht klar zugeordnet werden können.

1.6. Wahlverfahren

09.12.1987	Erste Wahl	Zweite Wahl	Dritte Wahl	Vierte Wahl	Fünfte Wahl
Wahlzettel					
• ausgeteilt	245	244	239	245	244
• eingelangt	245	244	239	245	242
• leer	33	25	27	13	16
• ungültig	0	1	0	4	3
• gültig	212	218	212	228	223
absolutes Mehr	107	110	107	115	112
gewählt ist Herr / Frau	STICH	DELAMURAZ	KOPP	KOLLER	COTTI
mit ... Stimmen	185	194	166	178	205
Stimmen haben erhalten			Nabholz	Fetz	13
weitere Stimmen	27	24	26	37	18

09.12.1987	Ersatz für Herr AUBERT Sechste Wahl	Ersatz für Herr SCHLUMPF Siebte Wahl	
		1. Wahlgang	2. Wahlgang
Wahlzettel			
• ausgeteilt	242	245	245
• eingelangt	242	244	245
• leer	11	4	4
• ungültig	3	0	0
• gültig	228	240	241
absolutes Mehr	115	121	121
gewählt ist Herr	FELBER		OGI
mit ... Stimmen	152		132
Stimmen haben erhalten	Grobet 36 Morel 27	Ogi 114 Nebiker 43 Gadient 33 Siegrist 31 Robert 17	Nebiker 69 Gadient 22 Siegrist 16
weitere Stimmen	13	2	2

Die Sitze werden einzeln und nacheinander in der Reihenfolge des Alters der bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber besetzt (Art. 132 Abs. 2 Satz 1 ParlG). Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt (Art. 132 Abs. 2 Satz 2 ParlG).



Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel (absolutes Mehr) steht (Art. 130 Abs. 2 ParlG). Nicht gezählt werden leere und ungültige Wahlzettel (Art. 130 Abs. 3 ParlG).

Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine Person das absolute Mehr erreicht hat und damit gewählt ist.

In den ersten beiden Wahlgängen können alle wählbaren Personen Stimmen erhalten (Art. 132 Abs. 3 Satz 1 ParlG). Vom dritten Wahlgang an sind keine weiteren, d.h. neu Kandidaturen zugelassen (Art. 132 Abs. 3 Satz 2 ParlG).

Aus der Wahl scheidet jeweils aus (Art. 132 Abs. 4 ParlG),

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang weniger als zehn Stimmen erhält, und
- wer im dritten oder in einem der folgenden Wahlgänge die geringste Stimmenzahl erhält, sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht, hat die Vereinigte Bundesversammlung ihre Wahl getroffen.

Neu gewählte Bundesratsmitglieder erklären, ob sie die Wahl annehmen. Verzichtet die oder der Gewählte auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt. Diese erfolgt nach der Besetzung der Sitze der bisherigen und jener Bundesratsmitglieder, die ihren Verzicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben haben.

War das neue Mitglied des Bundesrates vor seiner Wahl Mitglied der Bundesversammlung, so nimmt es nach seiner Erklärung der Annahme der Wahl an keinen Beratungen in den Kommissionen und Räten mehr teil.

1.7. Amtsantritt

Die neu gewählten Bundesratsmitglieder treten ihr Amt am 1. Januar des Folgejahres an. Die Mitglieder des Bundesrates, welche sich der Wiederwahl nicht gestellt haben oder nicht wiedergewählt wurden, bleiben bis zum 31. Dezember im Amt.

1.8. Departementsverteilung

Jeder Bundesrat steht einem Departement vor (Art. 35 Abs. 2 RVOG). Die Zuteilung der Departemente ist nicht Sache des Parlaments, sondern des Gesamtbundesrates (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 RVOG). Sie erfolgt an einer der ersten Bundesratssitzungen der neuen Amtsperiode.

Die Mitglieder des Bundesrates sind verpflichtet, das ihnen vom Gesamtbundesrat übertragene Departement zu übernehmen (Art. 35 Abs. 3 Satz 2 RVOG). Sie äussern sich in der Reihenfolge der Anciennität (d.h. der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundesrat) zur Departementsverteilung.



2. Ersatzwahl

2.1. Gründe einer Vakanz

Vakanzen während der Amtsdauer entstehen infolge:

- von Rücktritten,
- von Todesfällen oder
- der Feststellung der Amtsunfähigkeit.

Rücktritt

Bundesräte wählen den Zeitpunkt ihres Rücktritts selber. Sie teilen ihn in einem Schreiben der Nationalratspräsidentin oder dem Nationalratspräsidenten mit.

Feststellung der Amtsunfähigkeit

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates feststellen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 140a ParlG):

- Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder wegen Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- Die betreffende Person hat innert einer angemessenen Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

2.2. Amtsdauer

Frei gewordene Sitze werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.

2.3. Zeitpunkt der Wahl

Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit (Art. 133 Abs. 1 ParlG).

2.4. Wahlverfahren

Bezüglich des Verfahrens (inkl. Wählbarkeit und Wahlorgan) gelten die gleichen Regeln wie für die Gesamterneuerungswahlen.

2.5. Amtsantritt

Das neugewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an (Art. 133 Abs. 2 ParlG).



II. Fakten und Zahlen

1. Amtsdauer und ausserordentliche Gesamterneuerungen

Vor 1931 wurde der Bundesrat (wie auch der Nationalrat) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. 1919 mussten sich die Bundesräte wegen vorgezogener Nationalratswahlen bereits nach zwei Jahren den Erneuerungswahlen stellen, da Volk und Stände am 10. August 1919 nach Gutheissen der Proporz-Initiative vom 13. Oktober 1918 einer vorgezogenen Gesamterneuerung des Nationalrates zugestimmt hatten.

Zu einer ausserordentlichen Gesamterneuerung infolge einer Vorabstimmung über die Durchführung einer Totalrevision der Bundesverfassung ist es bisher noch nie gekommen: Die bis heute einzige zustande gekommene Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung wurde in der Vorabstimmung vom 8. September 1935 mit über 70 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt.

2. Wahlresultate

Beim Vergleich der Wahlresultate gilt es zu beachten, dass die Vereinigte Bundesversammlung erst seit 1979 246 Mitglieder zählt.

- Die Bundesratswahlen seit 1999
- Die Bundesratswahlen 1919-2003

3. Wählgänge

Bisher kam es maximal zu sechs Wählgängen, dies

- 1854 bei Jakob Stämpfli,
- 1864 bei Jean-Jacques Challet-Venel,
- 1999 bei Joseph Deiss und
- 2000 bei Samuel Schmid.

4. Nichtwiederwahl

Es ist eher selten, dass Bundesratsmitglieder, die sich einer Wiederwahl stellen, nichtwiedergewählt werden. Seit 1848 wurden lediglich vier Bundesratsmitglieder nichtwiedergewählt:

- 1854 Ulrich Ochsenbein,
- 1872 Jean-Jacques Challet-Venel,
- 2003 Ruth Metzler und
- 2007 Christoph Blocher.



5. Nichtannahme der Wahl

Insgesamt fünf Personen schlugen seit 1848 ihre Wahl aus:

- 1855 Johann Jakob Stehlin,
- 1875 Antoine Louis John Ruchonne,
- 1875 Charles Estoppey,
- 1881 Karl Hoffmann und
- 1993 Francis Matthey.

Letzterer verzichtete zugunsten der zweiten Frau im Bundesrat (Ruth Dreifuss) auf das Amt.

6. Offizielle Kandidaten (Ersatzwahlen nach 1959)

Nach 1959 wurden insgesamt 41 Ersatzwahlen (inkl. Ersatzwahlen bei Gesamterneuerungswahlen) durchgeführt.

Bis 1993 waren Einerkandidaturen die Regel [Ausnahmen: 1979 die Nachfolge von Rudolf Gnägi (SVP) und 1984 jene von Rudolf Friedrich (FDP)], nach 1993 bildeten sie die Ausnahme [2006 Doris Leuthard (CVP)].

Bei 14 der 17 Ersatzwahlen nach 1993 schlugen die Parteien eine Zweierkandidatur vor und bei dreien eine Dreierkandidatur [1999 die Nachfolge von Flavio Cotti (CVP), 2015 die Nachfolge von Eveline Widmer-Schlumpf (SVP) und 2017 die Nachfolge von Didier Burkhalter (FDP)].

Bei 7 der 41 Ersatzwahlen seit 1959 oder 17 Prozent folgte die Vereinigte Bundesversammlung nicht der offiziellen Kandidatur:

- 1962 wählte sie NR Roger Bonvin (CVP) anstelle von NR Ettore Tenchio (CVP),
- 1973 RR Willi Ritschard (SP) anstelle von RR Arthur Schmid (SP),
- 1973 SR Hans Hürlimann (CVP) anstelle von NR Enrico Franzoni (CVP),
- 1973 NR Georges-André Chevallaz (FDP) anstelle von RR Henri Schmitt (FDP),
- 1983 aNR Otto Stich (SP) anstelle von NR Liliane Uchtenhagen (SP),
- 1993 NR Francis Matthey (SP) anstelle von NR Christiane Brunner (SP)] sowie
- 2000 SR Samuel Schmid (SVP) anstelle der beiden offiziellen Kandidaturen von RR Rita Fuhrer und RR Roland Eberle (SVP).

Nur einmal, 1993, schlug der Gewählte, Francis Matthey (SP), die Wahl aus.

7. Wahl von (ehemaligen) Mitgliedern der Bundesversammlung

Von den 119 Mitgliedern des Bundesrates waren 107, also rund 90 Prozent, zum Zeitpunkt der Wahl oder früher Mitglied der Bundesversammlung. 15 ehemalige Ratsmitglieder waren zuvor Mitglied des Nationalrates wie des Ständerates, 67 ausschliesslich Mitglied des Nationalrates und 25 ausschliesslich Mitglied des Ständerates.



8. Alter

Der jüngste Bundesrat bei seiner Wahl war mit 31 Jahren Numa Droz (1876-1892), der älteste, Gustave Ador, 71-jährig (1917-1919). Durchschnittlich waren die Bundesratsmitglieder bei ihrer Wahl rund 51 Jahre alt. 12 waren weniger als 40 Jahre alt, 35 zwischen 40 und 49 Jahre, 61 zwischen 50 und 59 Jahre, 10 zwischen 60 und 69 und ein Mitglied über 70 Jahre alt.

Die Bundesratsmitglieder schieden durchschnittlich mit rund 61 Jahren aus dem Amt aus. Ruth Metzler (1999-2003) war zu diesem Zeitpunkt 39jährig. 9 Mitglieder des Bundesrates waren zwischen 40 und 49 Jahre alt, 30 zwischen 50 und 59, 63 zwischen 60 und 69 und 8 zwischen 70 und 79 Jahre alt. Der bisher älteste amtierende Bundesrat war der 81-jährige Adolf Deuscher (1883-1912).

9. Amtszeit

Die Mitglieder des Bundesrates bleiben durchschnittlich rund 10 Jahre im Amt. 14 Mitglieder des Bundesrates waren vier Jahre oder weniger Teil der Landesregierung, 36 blieben zwischen 5 und 8 Jahren, 30 zwischen 9 und 12 Jahren und 32 mehr als 12 Jahre. Die längste Amtszeit gab es im 19. Jahrhundert: Carl Schenk (1864-1895) war rund 32 Jahre im Bundesrat. Die kürzeste Amtszeit hatte BR Louis Perrier (1912-1913); er verstarb rund 13 Monaten nach seinem Amtsantritt.